

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

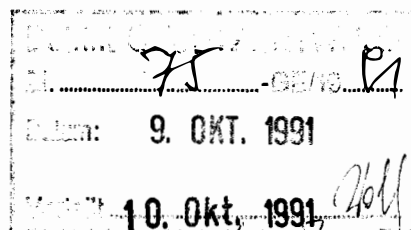
---

Zahl: LAD-1311/9-1991

Eisenstadt, am 7. 10. 1991

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 21. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Verbrechensopfergesetzes und Änderung des Kriegsopferfondsgesetzes); Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 2221 Durchwahl



Bezug: 41.010/2-2/1991

An das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 21. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Verbrechensopfergesetzes und Änderung des Kriegsopferfondsgesetzes) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 7 Abs. 2:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, nach

Anhörung des Bundesbehindertenbeirates verbindliche Richtsätze für die Bewertung der Leidenszustände nach der Richtsatzverordnung aufzustellen. Die Installierung dieses Beirates erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes, BGBl.Nr. 283/1990. Hiebei darf darauf verwiesen werden, daß bei der Beurteilung einer Gesundheitsschädigung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 wesentlich andere Kriterien zu berücksichtigen sind als etwa nach dem Behinderten- bzw. Invalideneinstellungsgesetz. Maßgebend bei der Beurteilung einer Gesundheitsschädigung nach dem KOVG 1957 ist jeweils die Kausalität - dh. der ursächliche Zusammenhang einer bestehenden Gesundheitsschädigung mit einer Maßregelung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes (z.B. eine Anhaltung im Konzentrationslager). Bei der Erstellung der Richtsätze möge seitens des Bundesbehindertenbeirates vermehrt auf diesen Zustand Rücksicht genommen werden.

Zu § 14:

Die Gewährung eines Diätzuschusses ist nunmehr auch bei chronischen Nierenerkrankungen mit Dialysebehandlung möglich. Die Höhe entspricht einer Bewertung infolge Zuckerkrankheit im Ausmaß von 70 v.H. Die Diätzuschüsse werden weiters gewährt bei chronischen Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase, der Leber und der Nieren. Nach wie vor nicht berücksichtigt sind chronische Herzerkrankungen, die, wie die Erfahrungswerte gezeigt haben, ebenfalls häufig Ursachen einer Antragstellung sind. Herzmuskelschäden können ebenfalls auf seinerzeitige Maßregelungen (Internierungen in Konzentrationslagern, Leben im Verborgenem etc.) zurückgeführt werden. Weiters ist auch nach chronischen Herzerkrankungen die Einhaltung einer strengen, verordneten Diät erforderlich. Demzufolge möge der vorgelegte Änderungsentwurf auch hinsichtlich einer Antragstellung nach Herzerkrankungen überprüft werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

E.d.R.d.A.

*Reuter*

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 7. 10. 1991

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R. d.A.

